

Vf
3000



Cat. III, 504f



Vf
3000

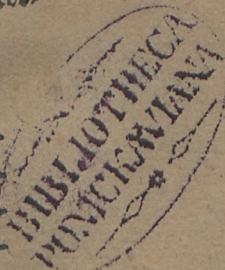
Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen
und
Churf. Durchl. zu Sachsen
Erneuerte

Ordonnanz,

Wie es furohin
mit der Miliz, und besonders mit der
CAVALLERIE

Berpfflegung und Einquartierung
in Dero Churfürstenthum Sachsen und
incorporirten Landen gehalten, auch was sonst
dabey in einem und dem andern beob-
achtet werden soll.

ANNO 1728.



Mit Königl. Pohlen. und Churf.
Sächf. allergnäd. Privilegio.

DRUCKEN,
Druckts Job. Conrad Stöckel, Königl. Hof-Buchdr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

S
P
er
E
n
la
G
se
u
D
fi
D
b
31
31





S M. Friedrich Au-
gust, von GOTTES
Gnaden, König in
Pohlen, Groß-Hertzog in Litthau-
en, Reußen, Preußen, Mazovien,
Samogitien, Knovien, Vollhi-
nien, Podolien, Podlachien, Lief-
land, Smolensko, Severien und
Czerniechovien, Hertzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern
und Westphalen, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Marschall und Chur-
fürst, Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggraf
zu Magdeburg, Gefürsteter Graf
zu Henneberg, Graf zu der
a 2 Marck,

Marck, Ravensberg und Barzby, Herr zu Ravenstein, ꝛ.ꝛ.

Sügen hiermit allen und ieden Kriegs-Officirern und gemeinen Soldaten von der Cavallerie auch Infanterie, desgleichen Unseren Vasallen, Beamten, Grenß-Commissarien und sonst iedermänniglich zu wissen, wird ihnen auch bereits zur Gnüge bekannt seyn, was Wir wegen der in Unserm Churfürstenthum und Landen einquartierten Miliz, so viel insonderheit der Cavallerie Verpflegung, und in denen Quartieren zu beobachtendes Bezeigen anlanget, vor verschiedene Reglements und Ordonnanzen hin und wieder, und insonderheit de annis 1686. 1697. 1707. und 1714. publiciren lassen, damit bey-



beyde Theile , sowohl das Land
als der Soldat, wie sie sich gegen
einander zu verhalten, daraus um
so viel klärlicher wahrnehmen kön-
nen. Und wie nun hierunter
eines theils des Landes Bestes
selbst mit beruhet, also wollen Wir
andern theils keinesweges , daß
demselben zur Ungebühr und zur
Last etwas abgefordert , und da-
durch Excesse veranlasset werden,
inmaßen Uns nicht minder an
des Landes als an der Soldaten
Conservation gelegen ist. Wir
hätten dahero geglaubet, es wür-
de Unseren vorigen Ordonnanzen
auf das genaueste nachgelebet, und
hierdurch allen Klagen und Be-
schwerden vorgebauet worden
seyn: Nachdem aber Unsere ge-
treuen Stände bey letzterer Lan-
des-Versammlung allhier, das

Gegentheil und unterschiedene
 Gravamina wieder obgedachte
 Unsere auf dem Lande liegende Ca-
 vallerie angebracht, auch, daß die-
 sen gebührend abgeholfen, und die
 vorige Ordonnanzen durch ein zu
 publicirendes andertweites Regle-
 ment erneuert, also dadurch allen
 dergleichen künfftighin zu besor-
 genden Excessen und Beschwer-
 den vorgebauet werden möge, al-
 lerunterthänigst angesuchet, Wir
 auch dieses Unserer getreuen
 Stände Anbringen der Billigkeit
 gemäß zu seyn befunden; Als
 sind Wir aus Landesväterlicher
 Sorgfalt betwogen worden, ge-
 genwärtiges Reglement vor Un-
 sere Miliz, zu gänzlicher Abstel-
 lung alles dessen, woraus zu un-
 gebührlicher und straffbarer Ag-
 gravirung Unserer Unterthanen
 ir-

irgends annoch einiger Anlaß, Un-
 serer Intention zuwieder, künfftig
 hin genommen werden könnte, ver-
 fassen, darinnen die vorige Or-
 donnanz und Reglements wie-
 derhohlen, nöthiger Orten meh-
 rers erläutern und erneuern, auch
 solches zu künfftiger exacterer Be-
 folgung, durch öffentlichen Druck
 bekannt machen zu lassen. Und
 gleichwie nun

I.

Unsere gnädigste Intention da-
 hin gerichtet ist, daß die Ca-
 vallerie noch zur Zeit auf das
 Land verleget bleiben, der Ertrag
 derer vor die Unter-Officirer und
 Gemeinen gehörigen Portionen
 und Rationen durch das Geheime
 Kriegs-Raths Collegium, nach
 Anleitung des mit der Landschaft

vormahls gemachten Schlusses,
 auf den vollen Anschlag derer
 Steuer-Schocke de anno 1628.
 und Proportion des iedem Grens-
 se hierunter zukommenden Quan-
 ti, nach wie vor, repartiret, denen
 Staabs- und Ober-Officirern hin-
 gegen, ihr ordentliches Tracta-
 ment, nach dem gefertigten Ver-
 pflegungs-Reglement, und dar-
 bey ein gewisses an Quartier-
 Gelde, aus der General-Kriegs-
 Casse monathlich gereicht, und
 solchergestalt weder vor die Offi-
 cirer, noch ihre Leuthe und Pfer-
 de, einiges Quartier repartiret
 und angewiesen werden solle; Al-
 so sollen ieksternannte Staabs-
 und Ober-Officirer in denen Di-
 stricten und Orten, wo das Regi-
 ment oder Compagnie einquar-
 tieret wird, vor Geld einmiethen,
 und

und von dem Quartier: Stande vor Mund: und Pferde: Portionen, desgleichen vor Holz, Lichte, Betten und Lagerstatt, nicht das geringste prärendiren, sondern alles, was die Officirer vor sich, ihre Leuthe und Pferde nöthig haben, selbst anschaffen und baar bezahlen. Wie denn

II.

Denen Staabs: Officirern zwar, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanz, auch fernerhin frey stehen soll, sich auf den Fall, da in deme dem Regiment zugetheilten Quartiers: Bezircke keine der Ritterschafft zugehörige Stadt befindlich, in Schrift: oder Amtsäßigen Städten einzumiethen, welches denn auch denen Capitaines oder Rittmeisters,

a 5 wenn

wenn sie auf dem Lande kein be-
 quemes Haus zu ihrem Unter-
 kommen finden, zu gestatten, ie-
 doch, daß in beyden Fällen noch
 ferner hauptsächlich darauf gese-
 hen werde, damit diejenigen
 Städte, so hierzu erkieset sind,
 von der Mitte derer respective
 Quartiere des Regiments und
 Compagnie nicht weit entfernet
 liegen, damit der Officier desto
 näher an der Hand sey, ein wach-
 sames Auge auf die Disciplin und
 dasjenige, was wir vermittelst
 dieser Unserer Ordonnanz anbe-
 fohlen haben, zu halten, und al-
 len vorkommenden Beschwerden
 abhelffliche Maasse zu geben, auch
 das Land, seine Klagen mit desto
 minderer Beschwerde und Ver-
 säumniß anzubringen, Gelegen-
 heit finden möge; dahingegen sich
 die

die Lieutenants, Cornets und Fähndrichs auf denen Dörffern der Gegend, wo die Compagnien, worzu sie gehören, stehen, noch weiterhin einzumiethen haben. Jedoch sollen

III.

Was die Unter-Officirer und Gemeinen betrifft, zu desto ordentlicherer Eintheilung derer vor selbige gehörigen Quartiere, die Commendanten derer Regimenter vor der würcklichen Einquartierung, über jede Compagnie richtige, durch ihre Unterschrift approbirte Listen, mit Nahmen und Zunahmen des Reuters oder Dragoners, ingleichen Farbe derer Pferde, an die Grenß-Commissarien, in deren anvertrauten Grenße sie zu stehen kömen, über-

ge

geben, darauf von diesen die Billet-
 tirung geschehen, ein ieder, wohin
 er von ihnen angewiesen wird, sein
 Quartier annehmen und unver-
 rückt behalten, keinem Officier a-
 ber frey stehen, die Quartiere nach
 eigenem Gefallen einzurichten, zu
 verändern oder zu verwechseln,
 auch kein Ort schuldig seyn, ei-
 nem Soldaten, der nicht ein vom
 Grenß- Commissario unterschrie-
 benes Billet vorzuzeigen hat,
 Quartier zu geben, die Grenß-
 Commissarien aber sollen zu Ver-
 hütung dergleichen eigenmächti-
 ger Veränderung oder Verwech-
 selung, in ein jedes Billet des Keu-
 ters Rahmen und Zu- Rahmen,
 nebst der Farbe und Zeichnung des
 Pferdes, einschreiben: Wenn
 aber der Obriste, oder der an seine
 Stelle commandirende Officier,
 zu

zu des Herrn Dienst und desto
genauerer Disciplin des Solda-
tens, in denen Quartieren eine
Veränderung zu treffen nöthig
finden sollte; So soll derselbe
solches dem Grenß- Commissario
bekannt machen, welcher der Ver-
änderung halber das behörige dar-
auf zu veranstalten hat.

IV.

Die Anweisung des benöthig-
ten Unterkommens vor die
Unter- Officier und Gemeinen
nebst den Dienst- Pferden, bleibet
dem Orte, wohin sie assigniret
sind, anheim gestellet, ohne daß
der Soldate sich solches selbst aus-
zusehen, oder deßhalber mit dem
Quartier- Stande zu vergleichen
und selbst einzumiethen, Macht
habe, und hat solchergestalt der
Sol

Soldat nebst dem Obdach und Stallung vors Pferd, auch benöthigtes Bett und Lagerstatt zu geniessen, iedoch soll er wieder des Wirths Willen, das Lager in dessen Stube nicht machen, auch den Wirth aus seinem eigenen Bette nicht vertreiben, sondern sich mit der Lagerstatt, so ihme vom Wirthe angewiesen wird, begnügen lassen; Es muß hingegen auch der Wirth einen solchen Ort anweisen, und das Lager so bereiten, daß der Soldate, insonderheit bey Winterszeit, sich vor der Kälte bergen könne, und nicht nöthig habe, seine Montirung zur Bedeckung zu gebrauchen, und selbige dadurch zu ruiniren.

Wosern aber einer von denen Unter-Officirern und Gemeinen Weib und Kinder hat, muß sich das

das Weib und Kinder bey des Mannes Lagerstatt mit behelffen, und kan von dem Wirthe dießfalls nichts besonders begehret werden. So hat sich auch der Soldat mit des Wirths Feuer und Licht allewege zu begnügen, und darüber er, oder sein Weib, kein besonders Feuer zum Waschen, Backen und dergleichen, zu præ-tendiren; gestalt denn auch einiges Vieh, zu des Wirths oder der Gemeinde Beschwerung zu halten, dem Soldaten im geringsten nicht erlaubet seyn soll.

Wenn der Reuter monatlich umziehen muß, und die Reihe einen Häußler, so keine Stallung hat, betrifft, ist die Gemeinde nichts destoweniger, das bedürffende Unterkommen des Reuters beyzeiten anderweit, gehörig zu
ver-

veranstalten, und die Ventrreibung des vom Häußler zu præstirenden proportionirten Ventrags selbst zu besorgen, schuldig; Immaßen, als bereits oben gemeldet, sich mit dem Reuter eines gewissen Quartier-Geldes halber zu vergleichen, und, daß er sich ein eigen Quartier dafür miethe, zu verstaten, hiermit gänzlich verbothen seyn soll.

V.

Anlangend derer Unter-Officirer und Gemeinen Verpflegung, haben dieselbe sich solche, zu folge Unsers den 23. Junii 1717. publicirten und ins Land ergangenen Mandats, von denen aus dem Quartiere täglich zu empfangenden 2. gl. selbst anzuschaffen; Was hingegen den Unterhalt derer

rer Dienst-Pferde betrifft, ist aus
 Unserm den 28. Martii 1718.
 emanirten Befehle bekannt, was
 maßen vom Paucker und Wacht-
 meister an, auf jede Ration täg-
 lich 6. Pfund Hafer leichten Ge-
 wichts, oder, da an einem Orte
 kein Hafer vorhanden, Zwen
 und Zwen Drittel-Mäßgen
 Korn Dresdnischen Maases, 8.
 Pfund Heu, oder in dessen Er-
 mangelung 12. Pfund Gersten-
 Stroh, und zwar, was den Ha-
 fer und das Heu betrifft, so, wie
 es nach Landes-Art erbauet wird,
 nicht weniger Zwen Dresdnische
 Mehen Heckerling, und wöchent-
 lich Ein Bund Stroh, aus dem
 Quartiere geliefert werden, dar-
 gegen aber der Dünger dem Birth
 ohne Entgeld verbleiben soll. Dies
 b fenn

sem nun ist noch ferner die allerschuldigste Folge zu leisten, und zwar dergestalt, daß sothane Fournage auf die würcklich vorhandene Dienst-Pferde lediglich in natura gereichet, sich zu deren Bezahlung keinesweges verstanden, noch dießfalls mit dem Unter-Officier oder Reuter auf keinerley Art noch Weise accordiret werden solle.

VI.

Wadiemeiln auch schwere Klagen geführet worden, daß die Cavallerie dem in vorstehenden §. angeführten Mandate und Befehle gemäß, mit der ihr ausgemachten Verpflegung sich nicht wolle begnügen lassen, sondern unter dem zum Mißbrauch hervorgesuchten Vorwand des guten Willens, guter Ordre und Aufführung,
Schuz

Schuzes der Feld=Früchte, Ver-
 hütung der Einbrüche, Diebstähle
 und dergleichen, ein mehrers von
 dem Land=Manne zu erzwingen
 suche, Wir aber diesem Unterneh-
 men nachzusehen keinesweges ge-
 meynet; Allß befehlen Wir hier-
 durch ernstlich und wollen, daß
 von dato der Publication dieses
 Unsers Reglements, der so ge-
 nannte gute Wille, krafft derer in
 voriger Ordonnanz de anno
 1697. §. 6. ausgedruckten und
 hier wiederhohlten Strafen, gänz-
 lich verbothen und aufgehoben
 seyn, ein ieder sich mit dem, was
 ihm zu seiner und seines Pferdes
 Subsistence, vermöge dieses Un-
 sers Reglements, verordnet ist,
 begnügen lassen, und aus dem
 Quartiere nicht das geringste dar-
 über, insonderheit keine Speis-
 b 2. sung,

fung, vielweniger an dessen statt
 Geld, unter was Vorwand es
 auch geschehen könne oder möge,
 nehmen oder begehren solle; Wür-
 de aber einer oder der andere de-
 me zuwieder handeln, so hat die
 Obrigkeit oder Gemeinde des
 Orts, oder der gravirte Unter-
 than, wo es geschieht, dem Capi-
 taine oder Rittmeister der Com-
 pagnie, oder dem in seiner Abwe-
 senheit commandirenden Officier,
 es so gleich zu melden, und dieser
 bey schwerer Strafe die Klägere
 sofort klagloß zu stellen; Solte
 hingegen der Rittmeister oder
 Capitaine Klägere nicht sogleich
 ohne Weitläufftigkeit in schadlo-
 sen Stand setzen, und den Reuter
 und Dragoner gebührend bestra-
 fen, so soll die Obrigkeit des Orts
 ex officio (ohne einige Sporteln
 dieß

dießfalls denen Unterthanen anzusehen, und ohne Gebrauch des Stempel-Pappiers, sich bey dem Obristen oder Commandanten des Regiments melden, welcher dahin zu sehen hat, daß die Obrigkeit, so geklaget, ohnverzüglich satisfaciret, und der Rittmeister oder Capitaine mit nachdrücklicher Strafe angesehen werde.

Und weil an dieses Reglement nicht allein die Miliz, sondern auch die Landschafft verbunden; So befehlen Wir hiermit allen und ieden Obrigkeiten, insonderheit Unseren Beamten, daß sie ihren anvertrauten Unterthanen, daraus nicht zu schreiten, ernstlich andeuten, und darüber selbst unverrückt halten sollen.

Im Fall nun selbige etwas über diese Verordnung geben, oder,

b 3

wenn

wenn ihnen dergleichen Zumuthungen geschehen, solche nicht alsosofort der Obrigkeit, (welche die Abstell- und Bestrafung bey dem commandirenden Officier zu suchen) anzeigen, die sollen in Conformität der vorigen Ordonnanz von anno 1697. §.6. in Zwanzig Thaler: der Beamte aber, der hierunter auf angebrachte Denunciation nicht gebührenden Fleiß und Sorgfalt anwenden, oder gar durch die Finger sehen würde, in Fünffzig Thaler Strafe verfallen sehn; Wann hingegen der Reuter oder Dragoner dem Bauer in seiner Wirthschafft's Arbeit freywillig zur Hand gehen, und dieser solches von ihm begehren, ihm auch dafür ein Stück Essen geben wolte, so bleibet dasselbe zwar unverwehret;

ret; Geld aber ein mehrers, als in dieser Ordonnanz verordnet ist, zu geben oder zu nehmen, solches wird hierdurch nochmahls, einvor allemahl, auff's schärffste verbothen.

Würde auch ein oder anderer, es sey Officier oder Gemeiner, den Respect und Gehorsam, welchen Unserer Ordonnanz sie zu geben pflichtig, verliehren, oder davon nachtheilige Reden führen, der soll sofort in Arrest genommen, es dem nächst liegenden commandirenden Officier zur Abhohlung berichtet, sodann zum Regiment gebracht, und allda gegen ihn nach Schärffe der Rechte verfahren werden.

VII.
Wann ein Unter-Officier oder Gemeiner von der Cavallerie auf

b 4

Or-

Ordonnanz, Wacht, ingleichen
 auf Musterung, zum Exerciren
 oder sonst, commandiret wird, soll
 ihm der Quartier- Stand mehr
 nicht, als nebst denen täglich geord-
 neten 2. gl. vor den Mund, annoch
 täglich 3. gl. vor das Pferd, wo-
 fern er beritten ist, zahlen, keines-
 weges aber schuldig seyn, ihm die
 Fourage auf das Commando
 nachzuführen, es wäre denn, daß
 er seine Convenienz besser dabey
 befände, und es also aus freyen
 Willen thun wolte; In extra-
 ordinairen Commando - Fällen
 aber, stehet zu des Geheimen
 Kriegs-Raths Collegii Ermes-
 sen, wegen Nachlieferung der
 Fourage aus den Quartieren,
 oder anderer Disposition, nach be-
 findenden Umständen, billigmäs-
 sige Veranstaltung zu verfügen.

Bin:

Binnen der Zeit nun, da sowohl Unter-Officirer als Gemeiner, ob- angeführter massen, commandi- ret, beuhrlaubet, oder sonsten ab- wesend sind, werden zwar vor selbige die Quartiere offen behal- ten, es ist aber vor solche Zeit, über die tägliche 2. gl. an Mund- Por- tionen und 3. gl. vor das Pferd, im geringsten nichts weiteres zu exigiren, oder aus dem Quartie- re, unter dem Vorwande einiges Quartier- Geldes, so hierbey gänzlich hinweg fället, oder aus anderen Ursachen, sie haben Nah- men wie sie wollen, Unseren vor- mahls ertheilten Ordonnanzen gemäß, bezahlt zu nehmen; Im- maßen derjenige Officier, so ein mehrers zu nehmen, oder denen Seinigen solches zu gestatten sich förderhin unterstehen würde, auf

b 5

das

das schärffste, dem Befinden nach, ohnfehlbar bestrafet werden soll.

Falls auch ein Commandirter zeitiger, als er vermuthet, ins Quartier zurück gelangete, soll er nicht befugt seyn, vom Quartier-Stande unter einigem Prætext ehender etwas weiter vor die Ration in natura oder sonsten zu fordern, bevor die Tage, darauf er zuvorhin die Vergnügung in Gelde mit bekommen, gänzlich zu Ende gelauffen; Und wo er darwieder handelte, soll er nicht allein zum Ersatz angehalten, sondern auch deswegen nachdrücklich bestrafet werden.

Auf ein gänzlich abgängiges und vacantes Pferd aber, ist statt der Ration, so lange solches nicht wieder hergestellt wird, mehr nicht,

nicht, als monatlich Drey Thaler, gleichwie auch auf eine vacante Mund-Portion mehr nicht, als Zwey und ein halber Thaler, von dem Quartier-Stande, und zwar beyderley nicht anders, als gegen des commandirenden Officiers von der Compagnie gratis darüber auszustellende Quittung, worinnen das Quantum des Geldes eigentlich exprimiret seyn muß, zu entrichten. Würde einer oder der andere, diesem zuwieder, ein mehrers prä-tendiren oder exigiren, soll er nebenst dem Ersatz, auch andere un-ausgesetzte exemplarische Bestrafung zu gewarten haben.

VIII.

Denen Reutern und Dragonern ist von den Officirern scharff anzubefehlen, daß sie ihre Pfers

Pferde in den Quartieren, und besonders des Abends, zu rechter Zeit abfüttern, und mit keinem Licht in die Ställe, oder auf die Böden, oder zu Bette gehen sollen; Es muß aber auch ein ieder Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen, und dem Soldaten darzu kein Licht geben, oder ihn des Abends mit Heu und Futter handthieren lassen; Wo es aber die Noth erforderte, zur Abend-Zeit in Stall zu gehen, sollen sie sich der Laterne bedienen.

Nichtweniger soll der Soldat mit Taback = schmauchen vorsichtiglich umgehen, auch sonderlich im Stall und andern, Feuers = wegen gefährlichen Orten, solches gänzlich unterlassen, desgleichen in Häusern und Dörffern, auch in den Gehölzen, der Loßbrennung
 sei-

seines Gewehrs und andern Schiessens sich enthalten, das Gewehr, wenn es nöthig, im freyen Felde loßbrennen, und daferne dieses nicht, wie hier anbefohlen, in Acht genommen wird, hat es der Wirth sogleich bey dem commandirenden Officier zu derer Contravenienten Bestrafung anzumelden, welcher hernach, im Fall er es nicht abstellet, davor répondiren, der gemeine Soldate aber, durch dessen Verwahrlosung Feuer auskommet oder sonsten Schaden geschiehet, mit harter, ja befindender Umstände nach, mit Leib- und Lebens- Strafe, angesehen werden soll.

IX.

Dieweil auch die Zusammenziehung einzelner Compagnien, Esquadrons, oder ganzer
Re

Regimenter auf gewisse Zeiten zum Exerciren, hochnothwendig, gleichwohl dabey das Absehen mit darauf zu richten ist, daß solches mit möglichster Verschonung Unserer Unterthanen geschehe; So sollen, wenn dergleichen Zusammenziehungen von Unserer Generalität vor nöthig befunden werden, weder Officier noch Gemeiner, aus denen von den Grensch-Commissarien so wohl im Hin- und Her-Marche zum Unterkommen jedesmahl zu assignirenden Orten, außer bloßem Obdache, etwas zu fordern nicht befugt, sondern dasjenige, was ieder zu seinem und des Pferdes Unterhalt gebrauchet, vor baares Geld selbst anzuschaffen und zu besorgen schuldig, auch ferner männiglich alles Ernstes hiermit dahin ange-
wie

wiesen seyn, alle und jede Excesse
sorgfältig zu vermeiden. Wie
denn auch keine Vorspann ohne
expressen Befehl aus Unserm Ge-
heimen Kriegs- Raths Collegio,
von denen Grenß- Commissarien
hierbey ausgeschrieben, noch we-
niger aber denen Officirern ver-
stattet werden soll, einen oder den
andern aus denen, währenden
Hin- und Her- Marches oder zum
Unterkommen assignirten Dertern,
unbelegt zu lassen, umb daraus ei-
nige Fourage oder andere Dou-
ceurs zu ziehen.

Im übrigen ist allewege die
Sorgfalt dahin vorzukehren, daß
die Exercirungen an solchen Plä-
zen vorgenommen werden, wo den
nen Feld- Früchten kein Schade,
auch sonst den Unterthanen
am wenigsten Ungelegenheit ver-
ursachet werde.

X. Reiz

X.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unsern expressen Befehl und von der Generalität darauf ertheilte Ordre, auch zu dem Ende aus dem Geheimen Kriegs = Rath's Collegio erhaltenen Werbungs = Patente, Werbungen, darunter jedoch die ordinaire Recrütirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen; Wann aber dergleichen anbefohlen wird, es sey nun in Richtung neuer Regimenter, oder Augmentation derer Compagnien, so soll die Werbung durchgehends auf solche Art geschehen, daß das Commercium im Lande, nebst der freyen Aus- und Einpassirung derer Negotiirenden und Reisenden, dadurch nicht gehindert, sondern ohne alle Gewalt

thätig

thätigkeit und Zwang erworben werden möge.

Gleichergestalt sollen angefessene Handwercker und Bürger in den Städten, nichtweniger angefessene Haußwirthe und Bauern auf den Dörffern, item Bergleute, so würcklich auf denen Gruben arbeiten, wie auch die, so bey aufgerichteten Manufacturen in Diensten stehen, gänzlich mit den Werbungen verschonet, mit denen neu = angeworbenen Leuten kein auswärtiger Handel und Wandel getrieben, noch weniger dieselben vor Geld wieder losgelassen, oder an einen andern verkauffet, derjenige Officier aber, so hierwieder handelt, nach Inhalt Unserer vorigen Ordonnanzen, nachdrücklich und aufs schärffste gestraffet werden.

c

So

So viel hingegen die dienstlosen und dem Lande bloß zur Last gereichenden Müßiggänger betrifft, so sollen dergleichen Leute auf vorberige Communication mit denen Obrigkeiten, iederzeit unter die Miliz genommen werden, die Obrigkeiten aber sollen gehalten seyn, denen Officirern auf alle Art und Weise hülffliche Hand zu leisten, und die Werbung dadurch zu facilitiren, nicht weniger Unseren vielfältigen vorigen Mandaten gemäß, keinen Deserteur zu verheelen, oder gar fortzuhelffen, noch zu gestatten, daß solches von den Ihrigen geschehe, sondern ein ieder Deserteur, an welchem Ort sich derselbe betreten läffet, soll an gehalten, und an das nächststehende Regiment oder Compagnie, bey harter, in vorigen Mandaten,

ab

absonderlich in denen letztern de
annis 1709. und 1712. darauf
gesetzter Strafe von 400. Thln:
alsofort extradiret und ausgelie-
fert werden.

XI.

Wenn ein March vorgehet,
wird die darzu nöthige Rou-
te im Geheimen Kriegs-Raths
Collegio gefertigt, dem General-
Feld-Marschall oder dem nach
ihm commandirenden General
communiciret, und von diesem
an die Officirer, daß sie sich dar-
nach richten, und die Quartiere,
wie solche von denen Grenß-Com-
missarien der March-Route ge-
mäß angewiesen werden, anneh-
men sollen, Ordre gestellet; Glei-
chergestalt wird die March-Route
aus dem Geheimen Kriegs-Raths
Collegio an die Grenß-Commis-

sarien überschicket, und, was so wohl bey Führung derer Regimenter Cavallerie und Infanterie, als Anweisung der Quartiere und sonst zu beobachten, darbey anbefohlen. Damit aber der March mit gehöriger Ordnung angetreten und fortgesetzt werden möge, sollen die Commendanten derer Regimenter vor dem Ausbruch aus den Quartieren, oder Einrückung in die Grensse, in Zeiten einen Officier an die Grenß-Commisarien vorausschicken, den Tag des Ausbruchs oder Ankunfft des Regiments ihnen notificiren, umb die Billettirung sich anmelden, und zugleich eine vom Commandanten des Regiments unterschriebene Tabelle oder Specification der bey ieder Compagnie vorhandenen effectiven Mannschafft, wie auch

auch derer bey denen Compagnien
Cavallerie würcklich verhandenen
Unter = Officirer = und Gemeinen =
Dienst = Pferde , umb also die
Quartiere mit desto mehrer
Gleichheit reguliren und einhei-
len zu können, übersenden. Und
ist im übrigen die Einrichtung
beym Marche dergestalt zu treffen,
daß die Regimenter, sowohl Ca-
vallerie als Infanterie, täglich 2.
bis 3. Meilen , nach Gelegenheit
des Wetters, der Zeit und der Be-
ge, marchiren , den 4^{ten} Tag aber
Rast = Tag halten.

XII.

Daferne auf dergleichen Mar-
schen zu Fortschaffung derer
Krancken und anderer Nothwen-
digkeiten , Vorspannungen erfor-
dert werden , sollen solche durch
Verordnung aus Unserm Gehei-
men

men Kriegs-Raths Collegio von
 denen Geyß-Commissariis ange-
 ordnet, auf einen Regiments-
 Staab mehr nicht als **Zwey**, des-
 gleichen vor jede Compagnie eben-
 falls **Zwey** hinlänglich bespann-
 te Wagen hergegeben, aber wei-
 ter nicht, als bis in das nächste
 Quartier, mitgenommen und aus
 selbigem alsofort wieder zurück ge-
 lassen, anben auch genaue Aufsicht
 gehalten werden, daß dem Vieh
 unterwegs durch Überladung,
 Ubertreibung oder sonsten, kein
 Schaden zugezogen, die Unter-
 thanen oder deren Knechte, so die
 Vorspanne führen, mit Schlägen
 oder auf andere Weise, nicht übel
 und ungebührlich tractiret, im übr-
 igen auch die Wagen mit andern,
 denen Officirern zugehörigen Sa-
 chen und Equipage - Stücken,
 nicht

nicht chargiret werden. Würde
 iemand etwas mehrers an Vor-
 spann, als verordnet worden, ver-
 langen oder nehmen, soll derselbe
 davor nachdrücklich bestrafet, und,
 denen Unterthanen die abgepresse-
 te Fuhren über das zum theuersten
 zu bezahlen, angehalten werden.

XIII.

Die von den Greß-Commissa-
 rien denen Regimentern und
 Compagnien assignirte Nacht-
 Quartiere sollen ohnweigerlich
 angenommen, und gegen andere
 nicht verwechselt werden, dahin-
 gegen die eigenmächtige Einlogi-
 rungen, wenn es auch mit des
 Orts Bewilligung geschehen sol-
 te, hiermit gänzlich verbothen
 sind.

XIV.

Die Etappe der Verpflegung
 c 4 der

der Cavallerie auf dem Marche,
 wird krafft dieses dermahln,
 und so lange Wir nicht ein anderes
 zu verfügen der Nothdurfft befin-
 den, dergestalt reguliret, daß denen
 Unter-Officirern, gemeinen Reu-
 tern, Dragonern und Mousqueti-
 rern, täglich zur Speisung in de-
 nen March-Quartieren:

1. halb Pfund Fleisch,
2. Pfund Brod und etwas
 Zugemüse, und
1. Kanne Bier, Hierüber
 Dem Reuter oder Dragoner täg-
 lich
6. Pfund Hafer und
8. Pfund Heu, nebst 2. Me-
 gen Heckerling und benöthig-
 ten Streu-Stroh,
 gereicht, und dafür denen Be-
 quar-

quartierten täglich 1. gl. vor jede Mund-Portion, und vor eine Ration 3. gl., entweder so fort bezahlet, oder in unterbleibender baaren Bezahlung, die Liquidationes an Unsere Creyß-Commissarien ausgestellt, und hierauf die bonificirung aus Unserer Kriegs-Casse veranstaltet werden soll, jedoch soll der Fall, wenn ein Regiment oder Compagnie nur zur Musterung oder zum Exerciren sich zusammen ziehet und deswegen zu marchiren hat, hierunter nicht mit begriffen seyn, weiln sie hierzu ihr Geld vor Mund und Pferde, aus denen Quartieren mit sich nehmen. Über vorgedachte Etappe nun, soll der Unter-Officier und Gemeine aus den Quartieren nichts verlangen; Staabs- und Ober-

Officirer hingegen, müssen den Unterhalt vor sich, ihre Leute und Pferde, ohne auf mehr besagte Etappe einiges Absehen zu richten, vor baare Bezahlung selbst anschaffen, worbey denn alle Exactiones an Geld, Hafer und Victualien, sowohl in March- als Stand-Quartieren, es geschehe unter welchem Schein es immer wolle, auf das nachdrücklichste untersaget, auch ferner, daß im Sommer in denen Feldern, Wiesen und Gärten, mit Abhauung und Hinwegnehmung Grases und Getreydes, oder Entwendung des Obstes, kein Schaden geschehen möge, bey harter Strafe und sofort zu præstirenden Ersatze, welchen widrigenfalls der commandirende Officier selbst von seinem Tractamente zu leiden hat, geschärffter

ter maßen hiermit anbefohlen
wird.

XV.

Wiewohl auch bereits vor-
mahls vielfältig verbothen
worden, daß die Officirer und
Soldaten sich des Jagens, He-
zens und Schiessens, sowohl in
Unsern und Unserer Vettern
Lbden. Lbden. Wildbahnen, als
derer von Adel, auch andern Ge-
richts = Obrigkeiten zugehörigen
Geheegen, Feld = Marcken und
Koppel = Jagden, gänzlich ent-
halten sollen; So hat man doch
aus derer Jagd = und Forst = Be-
dienten, ingleichen andern einge-
kommenen Berichten und Be-
schwerden wahrgenommen, wie
von der Miliz auf allerhand Art
und Weise darwieder gehandelt,
und dergleichen unbefugtes Un-
ter-

ternehmen nicht allein heimlich und öffentlich getrieben, sondern auch, wenn einer oder der andere darüber betreten und ihm solches verwehret worden, wohl gar allerhand gewaltsame Widersetzlichkeit, auch bisweilen offenbahre Thätlichkeit, dargegen ausgeübet werden wollen.

Nachdem aber dergleichen strafbaren Unterfangen ferner nicht nachzusehen ist; Als wird hierdurch allen Generals, Obristen und andern Officirern, nebst der gemeinen Soldatesque, nochmahls alles Ernstes angedeutet und untersaget, daß sich keiner unterstehen solle, in obangeregten Unfern und Unserer Bettern Lbden. Lbden. Wildbahnen, derer von Adel und anderer Gerichts-Obriegkeiten Gehegen und Rehiere, auch Koppel-

pel- Jagden, mit Hunden zu ja-
gen, Netze zu stellen, groß oder klein
Feder- oder ander Wildpreth zu
schiessen und zu fangen, oder wie-
drigenfalls gewärtig zu seyn, daß
die dartzwieder handelnde vors
Kriegs- Recht gestellet, und mit
Entsetzung ihrer Chargen, auch
nach Befinden mit Leibes- Strafe
beleget werden sollen; Zu wel-
chem Ende denn sowohl Unseren,
als Unserer Bettern Ebdn. Ebdn.
auch derer von Adel Jagd- und
Forst- Bedienten und Gerichts-
Obriigkeiten, hierdurch Macht und
Gewalt gegeben wird, die Über-
treter entweder vor sich, oder mit
Zuziehung derer Unterthanen, zu
arrétiren, das Gewehr, Netz und
Hunde ihnen wegzunehmen, auch
wohl die Hunde todtschiessen, die
Verbrechere an den nechst com-
man-

mandirenden Officier zu überliefern, und von dem Verlauff der Sachen, auch wenn sonst einige Excesse oder Thätlichkeit darbey vorgegangen, selbigem Nachricht zu ertheilen, nicht minder nach Erheischung der Umstände, unterthänigsten Bericht anhero zu erstatten.

XVI.

Sleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen in Unsern, wie auch Unserer Bettern Edden. Edden. und anderer Gerichts-Obriegkeiten Teichen, Fischwassern und Bächen, bey vorangeführter Arrêtirung und Bestrafung derer Verbrechere, ernstlich verbothen.

XVII.

Die Diebereyen werden bey Allen Regimentern und Com-
pa-

pagnien nochmahls hiermit nachdrücklich untersaget, und, wenn sich etwas hervor thun solte, so soll man den Delinquenten nicht nur bey dem Regiment nach der Schärffe abstrafen, sondern auch gestalten Sachen nach mit der Restitution belegen lassen, damit Wir wiedrigen falls nicht veranlasset werden, die Wiederersetzung des verlohrenen denen Officirern, in deren Compagnie Quartier es geschehen, selbst aufzuerlegen.

Weiln auch durch die Haußsuchung die Diebstähle zum öfftern am besten an den Tag zu bringen sind, so soll iedes Orts Obrigkeit oder Gerichte befugt seyn, mit Zuziehung eines Unter-Officiers, wenn einer in loco vorhanden, oder in dessen Ermangelung oder Verweigerung, alleinig vor sich, solche

solche Hausfuchung ohne Zeit-
Verlust in des Soldaten Quar-
tier und Stall, vor die Hand zu
nehmen, ingleichen auch nach Be-
schaffenheit der Sachen, den De-
linquenten auf der Stelle, wie
beym Articul des verbotenen
Jagens und Fischens verordnet,
zu arrêtiren, und nachgehends
dem Officier, zu dessen Abhohlung
und Bestrafung, mit Communi-
cation derer dießfalls etwan ge-
haltenen Registraturen, von dem
ergangenen ungesäumte Nach-
richt zu geben.

XIIX.

Sleichfalls soll keinem Solda-
ten frey stehen, über Nacht
aus seinem Quartier zu bleiben,
und, wo dergleichen geschähe, hat
solches der Wirth bey der Obzig-
keit oder denen Gerichten anzu-
zei-

zeigen, und die Zeit anzumercken,
damit, wann Nachricht erfordert
wird, man dessen Gewisheit haben
könne. Und gleichwie kein Sol-
dat ohne Urlaub und darüber
erhaltenen Pass von seinem Offi-
cier, aus seinem Quartier sich
über Land entfernen oder verrei-
sen kan, also soll er schuldig seyn,
solchen Pass der Obrigkeit jedes
Orts, wo es verlanget wird,
vorzuzeigen.

Daferne aber einer ohne der-
gleichen Pass außer seinem Quar-
tier sich betreten liesse, so soll selb-
iger von der Militair-oder in deren
Ermangelung, von der Civil-
Obrigkeit bey Strafe angehalten,
und davon dem nechstliegenden
Ober-Officier, zu fernerer Abhoh-
lung, ungesäumt Bericht gethan
werden.

Denen Soldaten wird nicht
 Verstattet, in den Städten
 und auf dem Lande mit Backen,
 Schlachten und Bierschencken,
 Marcketenderen zu treiben, noch
 einige Handwercke zu exerciren,
 als wodurch denen Bürgern und
 Einwohnern an ihrer Nahrung
 nur Abbruch geschiehet. Solte
 aber sich einer dessen unterfangen,
 und der commandirende Officier
 solches auf beschehene Erinnerung
 nicht abstellen; So hat die Obri-
 gkeit es in Unser Geheimes Kriegs-
 Raths Collegium einzuberichten,
 damit es mit mehrern Nachdruck
 und Bestrafung abgeschaffet wer-
 den könne, iedoch bleibet denene-
 nigen, so ein Handwerck gelernet
 haben, und in denen Quartieren
 mit Vorbewust ihres Officiers
 sol₂

solches exerciren wollen, bey einem gewissen Meister in Arbeit zu treten, unverbotten.

XX.

Die Abforderung derer Boten, gleichwie selbige, da die Wege im Lande bekant, auch sich nach denen Wege-Säulen und andern Zeichen gar wohl gerichtet werden kan, meistentheils unvonnöthen ist, soll anderer gestalt nicht gestattet seyn, als wenn der Soldat auf Ordonnanz und mit Briefen verschicket, oder auch des Nachts commandiret ist, welchen falls, wenn er dieserwegen von seinem Officier Pass oder Commandir-Zettel vorzuweisen hat, ihm ein Bothe nicht zu verweigern.

XXI.

Die Unter-Officirer von der
 D 2 Ca

Cavallerie sollen die Quartiere derer Gemeinen fleißig visitiren, nach deren Verhalten, und, ob sie dieser erneuerten Ordonnanz in allen Punkten, insonderheit was darinnen der Natural-Berpflegung halber versehen ist, gebührend nachgelebet, oder derselben zuwieder gehandelt, sich genau bey der Obrigkeit, oder denen Gerichten, auch bey denen Wirthen, erkundigen, und sodann von denen dießfalls etwan angebrachten Klagen und Beschwerden, alsofort an den commandirenden Officier von der Compagnie, Rapport thun. Dergleichen Visitirung derer Quartiere soll auch zum öfftern durch die Officirer selbst geschehen; wie dann keinem Ober-Officier, ohne erhaltenen Urlaub von Unserer Generalität,

aus

aus denen Quartieren des Regiments sich zu begeben, nachgelassen seyn soll, um destomehr ein wachsames Auge zu haben, daß alle demjenigen, was Wir in diesem Reglement anbefohlen, auf das genaueste nachgelebet werde.

XXII.

Alle übrige über die Miliz vorkommende Klagen, sollen zuerst bey dem commandirenden Officier der Compagnie, und, wenn dieser solche nicht absetzet, bey dem commandirenden Officier des Regiments, und, daferne auch dieser die behörige Remedirung nicht vorkehren würde, bey Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio, als welches im Lande allemahl zugegen, dahingegen Unsere Generals nicht allezeit gegenwärtig seyn können, gleichwie in Un-

ferer de anno 1697. publicirten
 Ordonnanz bereits anbefohlen
 worden, vermittelst deutlicher An-
 führung der nicht erlangten Hülffe,
 samt Benennung des Exceden-
 ten oder Verbrechers Nahmen
 und Zunahmen, ingleichen des
 Regiments oder Compagnie, von
 welcher er ist, nicht aber, wie es
 bishero öftters geschehen, mit
 Uebergehung derer vorbesagten
 ordentlichen Militair-Instantien,
 bey dem Geheimen Kriegs-Raths
 Collegio immediatè angebracht
 werden, welches hierauf ohne ei-
 nigen Aufschub mit Unserer Ge-
 neralität daraus zu communici-
 ren hat, damit zu dergleichen Ex-
 cesse schleunigen Abthuong, die
 gehörige Ordres gestellet, und dem
 Kläger nach Recht und Billigkeit,
 sowohl zur Satisfaction des Scha-
 dens

dens an sich selbst, als auch der
 mittler Zeit verwendeten Unko-
 sten, also fort ohne den geringsten
 Aufenthalt verholffen, der Ver-
 brecher exemplarisch bestrafet,
 auch, wenn wieder die Officirer ei-
 nige Connivenz oder nicht ange-
 wendete gnugsame Aufsicht er-
 weißlich dargethan wird, die Re-
 stitution eines und des andern
 denenselben selbst auferleget, und
 der Abzug von deren Tractamen-
 te angeordnet werde, gestalten hin-
 führo ieglicher Obrister vor die in-
 denen Quartieren seines Regi-
 ments verübte Excesse, dafern sie
 derselbe auf angebrachte Klagen,
 justiz- und billigmäßig, auch ohne
 den geringsten Anstand, nicht re-
 mediret, solchergestalt zu haften
 hat, daß er nicht nur selbst den
 klagenden Theile davor behörige

Satisfaction zu thun schuldig seyn, sondern auch noch hierüber, nach Beschaffenheit der Umstände, der Gebühr nach, deshalb angesehen werden soll.

XXIII.

Sir wollen schließlich auch Unsere Grenß-Commissarien bey ihren Pflichten dahin angewiesen haben, daß sie bey Fertigung der Subrepartitionen, nach der aus Unserm Geheimen Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Verordnung, eine durchgehende égale Eintheilung der Portionen und Rationen nach den Schocken treffen, damit kein Quartier-Stand vor dem andern beschweret werde, auch die bey ein- und anderm Ort übrig bleibende, und anderwärts zum Beitrag zu assignirende Schocke, so viel immer möglich, in der Rá-
he

he anweisen, damit die Lieferung nicht allzuweit und beschwerlich falle, daß sie auch sowohl ihres Orts darob halten, daß keine Portiones oder Rationes mehr, als zu der Miliz würcklich gehören, in Ansatz gebracht werden, als auch dahin sehen, daß dergleichen von denen Beamten nicht geschehe, fernerweit, daß sie nicht nur selbst fleißige Erkundigung einziehen sollen, ob in denen ihnen anvertrauten Grentzen, mit allerhand Excessen, wie sie Nahmen haben mögen, wieder dieses Unser Reglement, insonderheit wegen der darinnen ausgeworffenen Verpflegung, gehandelt werde, sondern auch, so bald sie davon starcke Vermuthung haben, oder auf eine oder die andere Weise davon benachrichtiget werden, weiter nach:

fragen, auch erheischender Nothdurfft nach, sich selbst ad locum begeben, nebst der Gerichts-Obrigkeit die Sache untersuchen, und die befindenden Excesse dem commandirenden Officier von der Compagnie wissend machen sollen, welcher denn alsofort die Restitution oder Satisfaction, wie im vorherstehenden §^{pho} gemeldet, zu verschaffen hat; Im Fall aber dieser hierunter manquirte, sollen die Grenz-Commissarien die Sache an den Obristen oder Commandanten des Regiments bringen, und, wenn auch daher die Remedur nicht erfolgete, sodann in das Geheime Kriegs-Raths Collegium, mit Einsendung derer Untersuchungs-Acten und Liquidationen derer Excesse, von allem Bericht erstatten. Und daserne
wi-

wieder alles Verhoffen alle und
 iede Excesse vor denen jährlichen
 Musterungen von denen Obristen,
 Capitaines und Officirern, auf
 vorbeschriebene Art nicht abge-
 than worden seyn solten; So
 hat nach Beschaffenheit der
 Umstände, der Grenß-Commiffa-
 rius selbst, oder wenigstens einige
 Deputirte des Districts, mit
 Zuziehung des klagenden Theils,
 die Klagen an die Inspecteurs von
 der Cavallerie und Infanterie
 gleich zu Anfang der Musterung
 anzubringen, damit, ehe solche
 noch zu Ende gehet, selbige von
 ermelten Inspecteurs, benebst dem
 Grenß-Commiffario oder Grenß-
 Deputirten, abgethan, und die
 Klägere flagloß gestellet werden
 mögen. Ereigneten sich aber
 hierunter Beschwerlichkeiten, daß
 solz

solches füglich nicht geschehen
 könnte, so haben dieselben ihren
 Bericht hierüber zum Geheimen
 Kriegs- Raths Collegio zu er-
 statten, als wozu die Inspecteurs
 und Grenß- Commissarii durch
 Ordre und Befehle angewiesen
 werden sollen. Im übrigen soll

XXIV.

Alles dasjenige, was in Unse-
 ren vorigen Ordonnanzen,
 Reglements und Verordnungen,
 enthalten, und zur genauen Be-
 obachtung anbefohlen, allhier
 aber nicht mit ausgedrucket wor-
 den, in so weit es in diesem Unserm
 erneuerten Reglement nicht ge-
 ändert, einen Weg wie den andern
 in seinem Vigore verbleiben, und
 durchgehends, als ob es von
 Wort zu Wort hieher wiederhoh-
 let

let wäre, auf das genaueste zur Execution gebracht werden.

Damit nun dieser Unser ernster Wille und Reglement zu jedermanns Wissenschaft und Notiz gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Gelegenheit haben möge; So wollen Wir, daß solches allenthalben, sowohl im Lande als bey der Miliz, gehörig publiciret werde. Gestalt denn eines theils alle Beamte, Rätthe derer Städte, und andere Gerichts = Herren und Obrigkeiten, daraus ihren Unterthanen an gewöhnlicher Gerichts = Stelle dasjenige, was sie betrifft, und wornach sich selbige mit zu richten haben, des Jahres zum wenigsten einmahl öffentlich vorlesen, solches auch überall in locis publicis anschlagen lassen, darüber

ihres

ihres Orts festiglich halten, und
 dawieder, bey Vermeidung un-
 ausbleiblicher scharffer Ahndung
 und Eintreibung derer in diesem
 Reglement gesetzten Strafen,
 nichts verstatten sollen: Andern
 theils soll ebenmäßig sothanes
 Unser Reglement von denen Ritt-
 meisters und Capitaines nicht al-
 lein denen Compagnien gebührend
 bekant gemachet und publiciret,
 sondern auch bey iedesmahliger
 Zusammenziehung der Compagnie
 zum Exerciren und zur Muste-
 rungs-Zeit, der neu-angeworbe-
 nen Mannschafft aber, wenn sie
 auf die Kriegs- Articul und zur
 Fahne schweret, vorgelesen und
 eingeschärffet, und also männiglich
 zu dessen genauer Haltung und
 Observanz, umb für Schaden und
 harter Bestrafung sich hüten zu
 können, angewiesen werden.

❧ (63) ❧

Gegeben unter Unserer eigen-
händigen Unterschrift und vorge-
druckten Geheimen Kriegs-Cantz-
ley-Secret, zu Dresden, den 21.
Augusti, 1728.

Augustus Rex.



Hans Christian von
Kiesenwetter.

Joh. Gottfried Ebers.

QK 1/3000

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

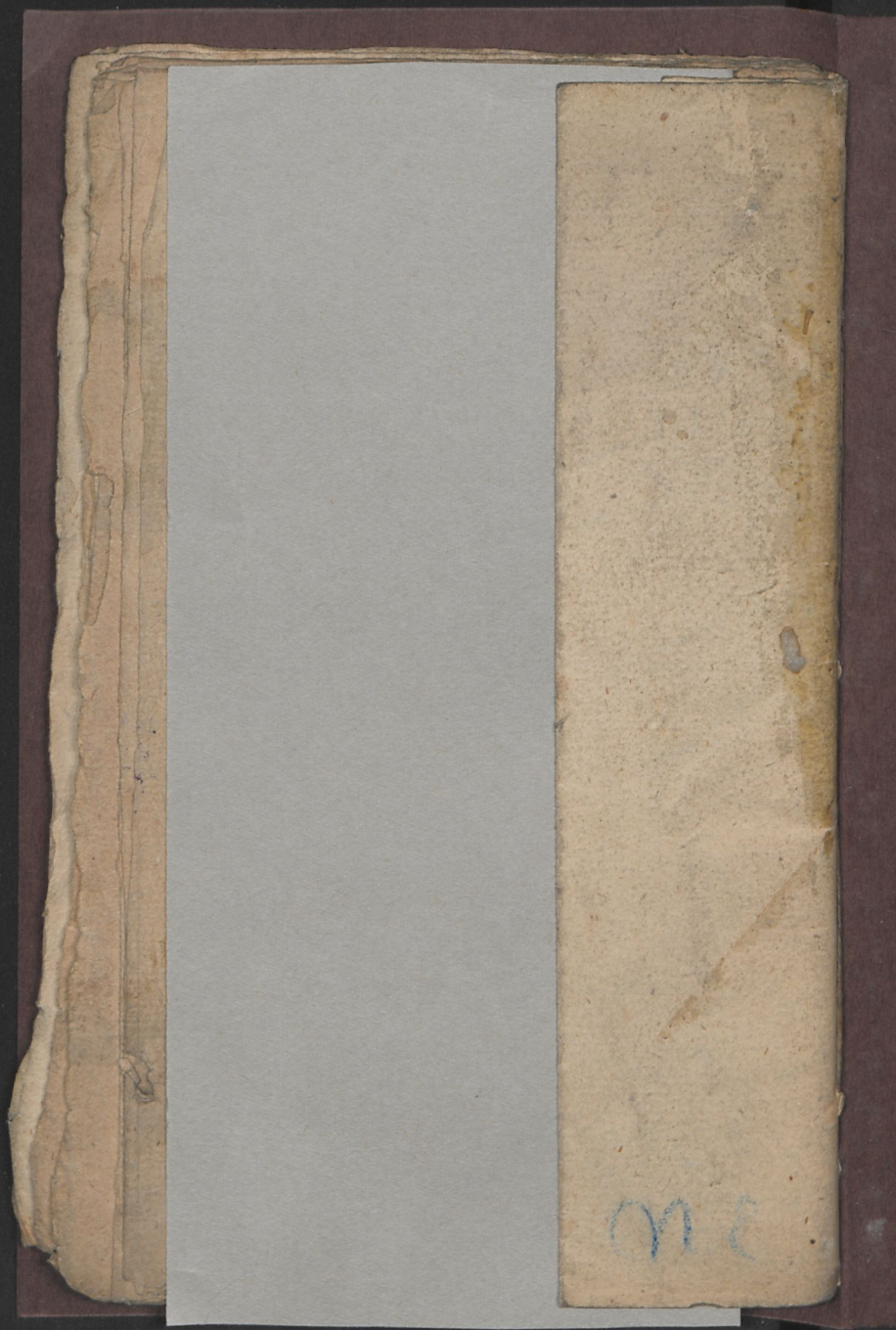


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.





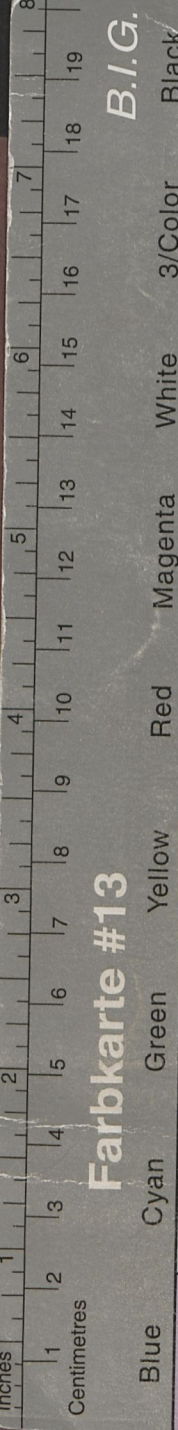


ULB Halle

3

003 261 778





Vf
3000

Ihrer
Königl. Maj. in Pohlen
und
Chursl. Durchl. zu Sachsen
Erneuerte
Ordonnanz,

Wie es furohin
mit der Miliz, und besonders mit der
CAVALLERIE
Berpfflegung und Einquartierung
in Dero Churfürstenthum Sachsen und
incorporirten Landen gehalten, auch was sonst
dabey in einem und dem andern beob-
achtet werden soll.

ANNO 1728.



BIBLIOTHECA
POMERANICA

Mit Königl. Pohlen. und Chursl.
Sächs. allergnäd. Privilegio.

D R E S D E N,
Druckts Joh. Conrad Stöfel, Königl. Hof-Buchdr.